

über III
01
Herrn Czerwonka

Änderungsanträge zur DS 01883/2014 - Baumschutzsatzung

Zu den Änderungsanträgen vom 23.04.2014 zur Baumschutzsatzung hat die Fachverwaltung nachstehen Stellung bezogen:

1) Änderungsantrag der SPD – Bündnis 90 / DIE GRÜNEN

Die Stadtvertretung möge beschließen:

Die Anlage 1 der Beschlussvorlage wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 Absatz 1 Nummer 1 werden die Worte „sofern es sich um Hochstammformen handelt“ gestrichen.**
- 2. In § 2 Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Obstbäume“ die Worte „in Kleingartenanlagen im Sinne des Kleingartengesetzes“ eingefügt.**
- 3. In § 6 Absatz 2, Buchstabe a) wird nach dem Semikolon folgender neuer Satz angefügt: „Schwarzpappeln sind auch im Innenbereich weiterhin geschützt.“**

zu 1.

Die Streichung der Formulierung „sofern es sich um Hochstammformen handelt“ hätte zur Folge, dass alle Obstbäume (mit Ausnahme der Obstbäume in Kleingartenanlagen im Sinne des Kleingartenrechts) ab einem Stammumfang von 80 cm geschützt wären. Dies würde eine erhebliche Verschärfung der Schutznormen darstellen, die weder in der Mustersatzung des Deutschen Städtetages enthalten noch aus anderen Städten bekannt ist. Der Verwaltungsaufwand würde sich deutlich erhöhen. Diese Regelung wird vermutlich zu Akzeptanzproblemen bei den Bürgerinnen und Bürgern führen.

zu 2.

Auch mehrstämmige Obstbäume würden, sofern zwei Stämme zusammen einen Umfang von 80 cm aufweisen, dem Schutz der Satzung unterliegen. Ausgenommen wären lediglich mehrstämmige Obstbäume in Kleingartenanlagen im Sinne des Kleingartengesetzes. Mehrstämmige Obstbäume existieren nur in Ausnahmefällen, in der Regel handelt es sich in diesen Fällen um Wildobstarten, die dem Schutz des § 2 Abs. 1 Punkt 1 unterliegen. Diese Ergänzung ist entbehrlich.

zu 3.

Pappeln im Außenbereich, einschließlich der heimischen Schwarzpappel, unterliegen dem Schutz des Naturschutzausführungsgesetzes. In der Landeshauptstadt Schwerin sind nur vereinzelte Schwarzpappeln bekannt. Diese Bäume befinden sich im Außenbereich. Die Unterscheidung von Schwarzpappeln und Hybridpappeln ist schwierig und kann nicht vom Antragsteller bzw. der Antragstellerin erwartet werden. Dies würde dazu führen, dass vor Erteilung des Bescheides zur Fällung von Pappeln, in jedem Falle eine Ortsbesichtigung durch

eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter des Amtes für Umwelt stattfinden muss, was zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führen würde.

2) Änderungsantrag der Stadtvertreterinnen Renate Voss und Cornelia Nagel

Die Stadtvertretung möge beschließen:

Die Anlage 1 der Beschlussvorlage wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 durch folgenden Text geändert:

„(1) Geschützt sind:

- 1. alle Bäume mit einem Stammumfang ab 50 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 Meter über dem Erdboden; dies gilt auch für Walnussbäume, Esskastanien, Holzapfel, Holzbirne und Obstbäume.....“
- „2. Mehrstämmige Bäume sofern zwei Stämme zusammen einen Stammumfang von mindestens 50 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden, aufweisen; liegt der Kronenansatz eines mehrstämmigen Baumes unter einer Höhe von 1,30 Meter, so ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz für die Bemessung maßgebend.“

zu 1.

Der im Satzungsentwurf vorgeschlagene Stammumfang von 80 cm wurde aus der Mustersatzung des Deutschen Städtetages übernommen. Der Satzungsentwurf orientiert sich am untersten Wert des in der Musterbaumschutzsatzung vorgeschlagenen Mindeststammumfanges und entspricht im bundesweiten Vergleich sehr vielen anderen Baumschutznormen. Die bisherige Trennung zwischen inneren und äußeren Stadtteilen soll aufgehoben werden. Im Rahmen der TÖB-Beteiligung und der öffentlichen Auslegung gab es bei 15 Stellungnahmen lediglich von Bündnis 90/DIE GRÜNEN den Einwand, den Stammumfang auf 50 cm zu senken.

zu 2.

Der Punkt 2 ist im Zusammenhang mit dem Punkt 1 zu betrachten. Der Stammumfang ist in beiden Fällen gleich festzulegen.

i. A.


Stefan Jäger